

SATZUNG

für den

FREUNDKREIS FÜR ALTEUROPÄISCHE GESCHICHTE UND ARCHÄOLOGIE

gemeinnütziger eingetragener Verein

INHALT

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr
2. Zweck
3. Mitgliedschaft, Beitritt, Austritt, Ausschluss
4. Finanzierung
5. Organe und Einrichtungen
6. Vorstand
7. Vorstandsgeschäftsführer
8. Kuratorium
9. Mitgliederversammlung
10. Auflösung
11. Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks

SATZUNG

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „FAGUA Freundeskreis für Alteuropäische Geschichte und Archäologie“.

Nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ oder „e.V.“.

Nach der beabsichtigten Bestätigung der Gemeinnützigkeit durch die Finanzverwaltung mit dem Zusatz "gemeinnützig".

- 1.2 Der Sitz des Vereins ist in Berlin.

- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist Rumpfgeschäftsjahr.

2. Zweck

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- 2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch die Förderung des Museums für Vor- und Frühgeschichte - Staatliche Museen Berlin Stiftung Preußischer Kulturbesitz - (MVF). Der Verein soll unter anderem auch Gegenstände ankaufen und dem MVF zur Verfügung stellen. Ferner soll der Satzungszweck durch jede Art von Unterstützung für die Arbeit und die Öffentlichkeitsarbeit des Museums erfolgen. Dies soll durch Veranstaltungen des Vereins sowie Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit dem Museum, durch Aktionen, durch Vereinsveröffentlichungen sowie Infrastrukturmaßnahmen erreicht werden.

- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Nachgewiesene Aufwendungen sind allenfalls entsprechend den üblichen gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen.

- 2.4 Der Verein kann selbst Mitglied von übergeordneten Vereinen und Verbänden werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- 2.5 Bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zweckes oder bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung der Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung von Bildung und Erziehung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

3. Mitgliedschaft, Beginn und Ende

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts.
- 3.2 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mehrheitlich.

Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann durch den Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Vorstands schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt.

Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

- 3.3 Neben den ordentlichen Mitgliedern kann der Verein Fördermitglieder aufnehmen, die dem Verein durch Spenden, Beiträge oder sonst wie verbunden sind, jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben. Die Einzelheiten der Fördermitgliedschaft werden vom Vorstand bestimmt. Darüber hinaus kann der Vorstand beschließen, Ehrenmitglieder aufzunehmen. Diese sind von Beiträgen befreit, jedoch stimmberechtigt.
- 3.4 Die Mitgliedschaft endet
- 3.4.1 mit dem Tod [natürliche Person] oder der Auflösung [juristische Person] des Mitgliedes;
- 3.4.2. durch Austritt:
Den Austritt muss schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende möglich.
- 3.4.3. durch Ausschluss aus dem Verein:
Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.
- 3.5 Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen oder Rückerstattung eingebrachter Vermögenswerte. Ausstehende Beiträge sind weiter zu entrichten.

4. Finanzierung

- 4.1 Die ordentlichen Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet. Rückwirkende Änderungen sind ausgeschlossen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 4.2 Darüber hinaus finanziert sich der Verein durch die Beiträge der Fördermitglieder, Zuwendungen der Kuratoriumsmitglieder, Spenden, Zuschüsse und andere Einnahmen.

5. Organe und Einrichtungen

- 5.1 Organe des Vereins sind
der Vorstand,
der Vorstandsgeschäftsführer,
die Mitgliederversammlung
sowie optional als Einrichtung das Kuratorium
- 5.2 Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

6. Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus zwei bis sieben Personen, einschließlich dem Vorsitzenden, den bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden und dem Direktor des MVF [*Gesamtvorstand*]. Die weitere Verteilung der Aufgaben erfolgt innerhalb des Vorstandes.
- 6.2 Der Direktor des Museums für MVF gehört für die Dauer seines Amtes dem Vorstand als ordentliches Mitglied an, kann aber nicht zum Vorsitzenden des Vorstandes gewählt werden. Er ist berechtigt, sich bei Behinderungen durch einen anderen Museumsvertreter vertreten zu lassen.
- 6.3 Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB [*Vertretungsvorstand*]. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder die stellvertretenden Vorsitzende allein vertreten. Vereinsintern gilt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden den Verein vertreten.

Arbeitnehmer des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vertretungsvorstandes sein.

- 6.4 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bis zu einer Neuwahl bleibt das Vorstandsmitglied im Amt.
Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden.
- 6.5 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 6.5.1 Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 6.5.2 Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden.
- 6.5.3 Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr und Erstellung des Jahresberichtes.
- 6.5.4 Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
- 6.5.5 Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
- 6.6 Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind.

Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Sitzung, in Eilfällen auch mit kürzerer Frist oder mündlich. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet.

Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage in dem Protokollbuch zu verwahren.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, solange sie von den von hier niedergelegten Prinzipien nicht unbillig abweicht.

7. Vorstandsgeschäftsführer

Sofern der Umfang der Vorstandstätigkeit es erforderlich machen und die finanzielle Situation des Vereins es prospektiv erlaubt, kann der Vorstand im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten, seine Aufgaben auf einen Vorstandsgeschäftsführer im Sinne des § 30 BGB übertragen. Dieser ist Angestellter des Vereins. Er wird auf Vorschlag des Vorsitzenden vom Vorstand bestellt. Sofern ein Vorstandsmitglied zum Vorstandsgeschäftsführer bestellt wird, scheidet es aus dem Vorstand aus. Der Vorstandsgeschäftsführer hat das Recht und auf Verlangen des Vorstandes die Pflicht zur Teilnahme an Vorstandssitzungen; er hat die Pflicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen. Er hat auf allen Sitzungen und Versammlungen das Rederecht. Er ist Vorgesetzter etwaiger Vereinsmitarbeiter, wobei die Entscheidungen über Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen beim Vorstand verbleibt.

8. Kuratorium

8.1 Das optionale Kuratorium besteht aus einer unbegrenzten Zahl von Mitgliedern. Mitglieder des Kuratoriums werden durch den Vorstand auf Vorschlag des Vorsitzenden durch einstimmigen Beschluss ernannt. Sie können natürliche oder juristische Personen sein. Die Mitgliederversammlung kann einer Ernennung mit 2/3-Mehrheit widersprechen. Vorstandsmitglieder können nicht Mitglieder des Kuratoriums sein. Aus seiner Mitte wählt das Kuratorium einen Präsidenten auf vier Jahre mit einfacher Mehrheit. Der erste Präsident wird durch den Vorstand gewählt.

8.2. Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins bei der Verwirklichung des Zweckes durch seine gesellschaftliche Position und Einfluss seiner Mitglieder zu unterstützen.

8.3 Die Sitzungen des Kuratoriums sollen halbjährlich vom Präsidenten, Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich mit Frist von mindestens zwei Woche einberufen.

Das Kuratorium muss einberufen werden, wenn mindestens drei Kuratoriumsmitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem nicht innerhalb von zwei Wochen entsprochen, kann das Kuratorium selbst zu einer Sitzung einladen durch die Mitglieder, die eine Einberufung verlangt haben.

Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Sitzungen des Kuratoriums zu verständigen. Sie können an den Kuratoriumssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Die Sitzungen des Kuratoriums werden vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch den Vorsitzenden des Vereinsvorstandes oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden, ist auch dieser verhindert, von einem Mitglied des Kuratoriums, das dieser dazu bestimmt, geleitet.

Beschlüsse des Kuratoriums werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Beschlüsse sind in ein Beschlussbuch einzutragen und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben.

9. Mitgliederversammlung

9.1 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

9.1.1 Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes,

9.1.2 Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes, Entlastung des Vorstandes,

9.1.3 Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,

9.1.4 Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,

9.1.5 Änderung der Satzung,

9.1.6 Auflösung des Vereins,

9.1.7 Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,

9.1.8 Ausschluss eines Vereinsmitgliedes,

9.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt oder wenn ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens

folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

- 9.3 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss. Für die erste Vorstandswahl ist dies nicht erforderlich.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Stimmrechtsverfahren verlangen.

Vorstandswahlen erfolgen durch schriftliche geheime Abstimmung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins mindestens die Hälfte anwesend ist.

Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen auf andere Mitglieder sind zulässig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann die stellvertretenden Vorsitzenden und zuletzt die übrigen Mitglieder.

Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

- 9.4 Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss Ort und Zeit der Versammlung, Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers, Zahl der erschienenen Mitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis [Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen], die Art der Abstimmung, Satzungs- und Zweckänderungsanträge, Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind enthalten.
- 9.5 Die Mitgliederversammlung wählt einen - gegebenenfalls zwei - Beauftragte für den Bereich Controlling/Finanzen [Rechnungsprüfer] mit einfacher Mehrheit für die Dauer von vier Jahren, der oder die Ausführung des Haushaltsplans und die Buchführung durch den Vorstand überprüft und den Vorschlag zur Entlastung des Vorstandes macht.

10. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 4/5-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

11. Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks

- 11.1 Satzungsänderungen werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen. Satzungsänderungen können von jedem Mitglied gegenüber dem Vorstand angeregt werden. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 11.2 Änderungen des Vereinszwecks werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzung errichtet in Berlin am 16. Oktober 2001, zuletzt geändert am 12. Juni 2002.